



**STV BACHENBÜLACH**  
8184 Bachenbülach



# ***Statuten***

**1994**      ***Turnverein Bachenbülach***  
***gegründet 1925***

## Begriffe

Der Einfachheit halber werden alle Organfunktionen und Personen in der **männlichen Form** bezeichnet. Diese Bezeichnungen stehen für **Männer und Frauen**.

Mit dem Begriff **Turnverein Bachenbülach** ist der Stammverein als alleinstehende Riege bezeichnet.

Wird die Bezeichnung **STV Bachenbülach** verwendet, so steht dieser Begriff für den Turnverein mitsamt seinen selbständigen und unselbständigen Riegen.

## Abkürzungen

Art.	Artikel
GLTV	Glatt- und Limmattal-Turnverband
KTVZ	Kantonaltturnverband Zürich
STV	Schweizerischer Turnverband
ZGB	Zivilgesetzbuch

## 1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Turnverein Bachenbülach (nachstehend der Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz des Vereins ist die Gemeinde Bachenbülach.

## 2. Neutralität

- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Zugehörigkeit

- Art. 4 Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied
- des Glatt- und Limmattalturnverbandes und über diesen des Kantonaltturnverbandes Zürich und des Schweizerischen Turnverbandes
  - der Kantonalen Frauenturnverbandes Zürich und über diesen des Schweizerischen Turnverbandes.

Die Statuten, Reglemente und Verträge dieser Verbände sind für den Verein verbindlich.

## 4. Zweck des Vereins

- Art. 5 Der Verein
- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
  - legt besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
  - Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
  - fördert Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

## 5. Struktur

- Art. 6 Dem Verein gehören an:
- die folgenden selbständigen Riegen:
    - die Damenriege
    - mit ihren Unterriegen
    - die Frauenriege
    - mit ihren Unterriegen
    - die Männerriege
    - mit ihren Unterriegen
  - und die unselbständige Riegen, die direkt dem Verein unterstellt sind.
- Art. 7 Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.
- Art. 8 Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten oder Reglemente. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.
- Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten oder -Reglementen.

## 6. Mitgliedschaft

- Art. 9 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Mitturner
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Freimitglieder (Aktiv- und Passiv-)
  - Ehrenmitglieder (Aktiv- und Pass iv- )
- Eintritte und Übertritte können nur an der Generalversammlung erfolgen.
- Art. 10 Als Mitturner kann aufgenommen werden, wer an der Aktivmitgliedschaft im Verein interessiert ist. Er kann am Vereinsleben, insbesondere an den Turnstunden teilnehmen.
- Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitturner fest.
- Art. 11 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und aktiv am Turnbetrieb teilnehmen will.
- Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Aufnahme als Aktivmitglied fest.
- Art. 12 Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- Art. 13 Als Freimitglieder werden durch die Generalversammlung Aktivmitglieder ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.
- Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen für die Ernennung zum Freimitglied fest.

Art. 14 Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Aktiv- oder Passivmitglieder ernannt, welche sich um den Verein oder um das Turnwesen im Allgemeinen ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied fest.

Art. 15 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 7. Organe des Vereins

Art. 16 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren
- Präsidentenkonferenz

Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Mitturnern
- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitglieder
- Revisoren
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Gästen

Der Besuch der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 18 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 19 Die der ordentlichen Generalversammlung obliegenden Geschäfte werden in einem vom Vorstand ausgearbeiteten Reglement festgelegt. Ebenfalls werden Richtlinien zur Durchführung einer Generalversammlung festgehalten.

Art. 20 sämtliche Aktiv-, Freiaktiv- und Ehrenmitglieder sind an der General- und Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 22 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

- Art. 23 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden " Stimmberechtigten verlangt werden.
- Bei allen Abstimmungen. mit Ausnahme von Statutenrevisionen. Auflösungen. für welche eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute. im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Art. 24 Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Mitturner und Passive) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte. soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Zur Vereinsversammlung werden alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entsprechen.
- Art. 25 Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen. sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen und ist 8 Tage im voraus anzukündigen.
- Art. 23 dieser Statuten über den Stimm- und Wahlmodus findet für den Turnstand sinngemässe Anwendung.
- Art. 26 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten
  - übrigen 5 bis 9 Mitglieder.
- Die Zugehörigkeit zum Vorstand und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 27 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes werden durch ein Reglement festgelegt.
- Art. 28 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und einem Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars.
- In finanziellen Geschäften sind der Präsident oder der Vizepräsident und der Kassier gemeinsam zeichnungsberechtigt. Für Kasse. Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
- Für technische Belange hat der Oberturner Einzelunterschrift.

- Art. 29 Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:
- dem Oberturner als Präsidenten
  - Übrigen 2 oder mehr
- wobei jede unselbständige Riege vertreten sein muss. Die Zugehörigkeit zur Technischen Kommission und deren Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.
- Die Technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 30 Die Obliegenheiten und Kompetenzen der Technischen Kommission werden durch ein Reglement festgelegt.
- Art. 31 Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.
- Art. 32 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Verein angehören müssen, wobei alljährlich die Wahl (auch Wiederwahl) eines der beiden zu erfolgen hat. Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung" Belege und Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

## 8. Dokumentation

- Art. 33 Über alle Vereins- und Riegenversammlungen, sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 34 Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.
- Art. 35 Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte und Richtlinien ist der Vorstand zuständig.
- Art. 36 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch die Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen.
- sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Archiv aufzubewahren.

## 9. Finanzen

- Art. 37 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. Juni.
- Art. 38 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Subventionen
  - Erträgen des Vereinsvermögens
  - Erlösen aus Veranstaltungen
  - freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

- Art. 39 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Verbandsbeiträgen
  - Verwaltungskosten
  - Turnbetriebskosten
  - Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an
  - turnerischen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten.
  - Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen.
  - Übernahme von spesen- und Leiterentschädigungen
  - weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.
- Art. 40 Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 41 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen I Gelder zinstragend anzulegen sind.
- Art. 42 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst der Vorstand, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.
- Art. 43 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.
- Art. 44 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, das Vermögen der selbständigen Unterliegen nicht eingeschlossen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## 10. Statuten

- Art. 45 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
- Art. 46 Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 47 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Glatt- und Limmattal Turnverbandes, des Kantonaltturnverbandes des Kantons Zürich, beziehungsweise des Schweizerischen Turnverbandes.
- Art. 48 Die Auflösung des Vereins oder einer unselbständigen Riege kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Verpflichten sich jedoch mindestens zehn Mitglieder dazu, den Verein weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- Art. 49 Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Glatt- und Limmattal Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Glatt- und Limmattal Turnverbandes.



- Art. 50            Muss eine unselbständige Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.
- Art. 51            Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 7. März 1964.
- Art. 52            Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Oktober 1994 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Glatt- und Limmattal Turnverband in Kraft.

*Bachenbülach, 7. Oktober 1994  
Für den Turnverein Bachenbülach:*

*Der Präsident:*

*Der Aktuar:*

*Hanspeter Grob*

*Daniel Grob*

*Für den Glatt- und Limmattalturnverband:*

*Der Präsident:*

*Die Aktuarin:*

*Hanspeter Frei*

*Heidi Handschin*